

VIII. Thesen zum Referat

1. Das Internet ist nicht nur ein technisches System, sondern auch ein soziales System.¹⁷⁸ Wie alle soziale Strukturen hat auch das Internet eigene Merkmale, eine eigene Struktur und eine eigene „Kultur“.
2. Ein transnationales Internet-Rechtsregime besteht nicht. Internationale Staatsverträge, Modellgesetze, Richtlinien und Musterverträge für die Benutzung der neuen Kommunikationstechnologien könnten in der Zukunft zu einer Einheit zusammenwachsen, die eine Gleichsetzung mit der *Lex mercatoria* rechtfertigen.
3. Das IPR bleibt auch bei Internet-Sachverhalten eine Verlegenheitslösung. Bei Internet-Sachverhalten müssen dieselben drei Hauptfragen beantwortet werden wie bei anderen Sachverhalten, nämlich die nach der internationalen Zuständigkeit, nach dem anwendbaren Recht und nach der Anerkennungsbeziehungswise Vollstreckungsmöglichkeit einer ausländischen Entscheidung. Das Internet stellt diesbezüglich dem IPR keine neuen Fragen.
4. Wegen der Einfachheit und Schnelligkeit der elektronischen Kommunikation wird der ständig steigende Gebrauch des Internets auch zu einer vermehrten Anzahl von internationalen Rechtsverhältnissen führen und damit zu einem Bedeutungszuwachs des IPR.
5. Wenn im Bereich der grenzüberschreitenden Streitbeilegung an neue Formen (Online-(Schieds-)Gerichte) gedacht wird, die den Bedingungen des Internets entsprechen, dann entstehen Zweifel an der herkömmlichen Funktion des Kollisionsrechts als Zuweisungsrecht. Statt eines staatlichen Rechts könnte eine *Lex electronica* angewendet werden, zumindest dann, wenn die Beteiligten diesbezüglich eine Wahl getroffen haben.
6. Internet-Rechtsoasen mit fehlenden Vollstreckungsmöglichkeiten sollten nicht unterschätzt werden.
7. Die elektronische Vereinbarung einer Schiedsklausel steht dem Schriftformerfordernis des Art. 2 Abs. 2 New Yorker Übereinkommen nicht entgegen. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis des Art. 17 I 2 lit. a EuGVÜ/Luganer Parallelabkommen.
8. Dem Vorschlag des ständigen Büros der Haager Konferenz für IPR, einen Klägergerichtsstand bei reinen *online*-Dienstleistungen im Finanzierungsbereich einzurichten, ist zuzustimmen.

¹⁷⁸ In Anlehnung an *Koers* (Anm. 42), 30.

9. Die Feststellung der charakteristischen Leistung wird sich bei Internet-Verträgen nicht als besonders schwierig erweisen. Die Lokalisierung der charakteristischen Leistung am Aufenthalts- bzw. Niederlassungsort des Leistenden dagegen erfordert sichere Kenntnis über diesen Anknüpfungspunkt.
10. Die Subsumtion eines Internet-Verbrauchervertrages ohne Rücksicht auf sein Zustandekommen unter Art. 13 EuGVÜ/Luganer Parallelabkommen und Art. 5 EVÜ ist eine Auslegung *contra legem*.
11. Bei der Revision der europäischen, beim Zustandekommen des künftigen Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommens und bei der gleichzeitig in Angriff zu nehmenden Revision des europäischen Schuldvertragsübereinkommens sollten die speziellen IPR-Verbrauchervorschriften dem Internet-Zeitalter angepaßt werden.
12. Die Initiativen der Europäischen Union im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs sind zu begrüßen. An weltweiten Absprachen besteht jedoch ein noch größeres Bedürfnis.
13. Im Internationalen Deliktsrecht ist unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Internets in Form der Anonymisierung oder Codierung von Ursprungsquellen zweifelhaft, ob der Ort des Einspeisens als Handlungsort in allen Fällen das Recht anzuweisen vermag, mit dem die engste Verbindung besteht. Auch der Ort, an dem die schädliche Information verfaßt und entworfen worden ist, sollte aus der Sicht des IPR in Erwägung gezogen werden. Die Vermutung, daß der Ort der Konzeption mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Schädigers oder dessen Niederlassung zusammenfällt, ist gerechtfertigt und könnte bis zum Beweis des Gegenteils als Regel formuliert werden.
14. Die Anknüpfung an den Erfolgsort macht den für Internet-Delikte Verantwortlichen grundsätzlich weltweit gerichtspflichtig und kann zur Anwendbarkeit von mehreren nationalen Rechten führen. Mit Rücksicht auf die Vorhersehbarkeit des Schadens ist vom Geschädigten jedoch glaubwürdig darzulegen, daß er auch außerhalb seines Aufenthalts- und Niederlassungsstaates Schaden erlitten hat.
15. Bei der Anknüpfung an den Erfolgsort muß bei Internet-Delikten der Bezug zum konkret geschützten Rechtsgut unbedingt gewahrt bleiben. Der Gefahr einer Kaskadenanknüpfung und eines Kläegergerichtsstandes wird unter Rücksichtnahme auf dieses Gebot Einhalt geboten.
16. Eine Privilegierung des Gerichtsstandes des Handlungsortes gegenüber dem Gerichtsstand des Erfolgsortes hinsichtlich der Geltendmachung des Gesamtschadens erscheint auch bei Internet-Delikten nicht gerechtfertigt.
17. Eine Vereinfachung der zuständigkeits- und kollisionsrechtlichen Fragestellung bei Internet-Delikten als Streudelikten ist wünschenswert. Das auf die

außervertragliche Haftung anwendbare Recht folgt der Zuständigkeit (Gleichlauf). Als Anknüpfungspunkt ist der Erfolgsort dem Handlungsort vorzuziehen.

18. Bei einer kollisionsrechtlichen Neuorientierung im Bereich des internationalen Wettbewerbsrechts erweist sich die Anknüpfung an den *Locus originis* wahrscheinlich als praktikabel, weil die Teilnehmer am Wettbewerb (Konkurrenten) auch bei der Werbung und der Absatzhandlung im Internet ein Interesse an Identifikation und damit Lokalisation haben.